

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Ausgleichung; er spricht vereinigt mit den Schiedsrichtern, die mit ihm das Friedensgericht bilden, über jene Streite ab, welche das Gesetz, ihrer Behörde unterwerfen wird.

6. In jedem Bezirk ist ein Gericht erster Instanz, welches aus neun Gliedern besteht.

7. Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von den Urversammlungen des Bezirkes, erwählt.

8. Jedes Viertel giebt zwey Mitglieder zum Bezirksgericht; der neunte Richter wird Kehrwiese aus jedem Viertel gegeben. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Commissarius der ausübenden Gewalt im Canton Wallis, an Bürger Senator Usteri.

Martinach den 20. Juni 1800.

Da ich aufgefordert worden bin, in ein deutsches Blatt einrücken zu lassen, was mir von dem Durchgang der französischen Reservearmee bekannt ist, so ersuche ich Sie, folgendes in das Ihrige gütigst einzurücken.

Es sind hier, so weit mir bekannt worden, mit der 28sten Halbbrigade, die schon seit einem Jahr hier im Land lag, in allem 20 Halbbrigaden durchmarchiert, davon einige sehr stark, andere schwach waren. Die Legion italique, die ungefehr 3500 Mann stark ist, wird darin einbegriffen. Ich rechne aber im Durchschnitt nur 2400 Mann auf jede Halbbrigade, macht 48000 Mann.

14 Cavallerieregimenter, davon etwelche 800 Mann stark, im Durchschnitt nur zu 400 gerechnet, macht 5600 Mann.

Die Garde der Consuln zu Pferd und zu Fuß, die Artilleristen ic. zusammen nur auf 1400 Mann geschätzt, das weit unter der Zahl seyn muß, macht zusammen 55000 Mann.

Diese sind alle über den grossen St. Bernhard.

Ueber den kleinen St. Bernhard giebt man uns 6000 Mann an; ich rechne nur 5000.

Also sind durch das Augstthal ausmarchiert 60000 Mann auß allerwenigste.

Ueberdem ist eine Halbbrigade über den Simplonberg vorgerückt, die jetzt vor Arona liegt.

Die Fußtruppen hatten Rekruten, doch bey weitem nicht alle, und nicht sehr viele. Bey der Reuterrey habe ich keine gesehen. Die Mannszucht war mehrentheils sehr gut; nur zwey Corps erregten Klagen.

Ueberhaupt muß man gerecht seyn; ich wüßte nicht welche europäische Armee in einem solchen raschen Durchmarsch weniger Unfug verursacht haben würde.

In Neuenstadt wurde den Truppen für fünf Tage eines sehr guten Zwieback's geliefert. Die Kisten, die diesen enthielten, waren in Genf aufgethan worden und nichts schlechtes anhero übersandt.

Insgesamt waren die Truppen trefflich gestimmt den Frieden zu erobern. Ihr Zutrauen in Bonaparte unbeschränkt.

Ohne etwa 50 Artilleriestücke, die theils über dem grossen St. Bernhard gebracht worden, theils noch auf demselben lagen, waren vor ein paar Tagen noch bey neunzig Kanonen in Neuenstadt, die jetzt wieder eingeschifft werden.

Das größte Uebel geschah zu Liddes und Bourg de St. Pierre; größentheils durch die Fuhrleute und leichte Reuterrey.

Vorrath an Mehl und Zwieback war eine außerordentliche Menge. Gruß und Achtung.

Wild.

Kleine Schriften.

Bestätigung und Befolgung des Christlichen Grundsazes, daß alle oberkeitliche Gewalt von Gott sey. Selbstvertheidigungsschrift des Joh. Bapt. Weisshaupt, Pfarrer zu Gams. Gams 1800. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. S. 16.

Der Vf. erzählt uns, daß er vor einem Jahr bey Gen. Hoze und bey dem Erzherzog Karl, als eifriger Patriot, sey angeklagt worden — und zwar wegen seiner Anhänglichkeit an die helvetische Constitution, wegen seiner Predigten, die Bruderliebe, Duldung, Vereinigung und Gehorsam gegen die Gesetze zu befördern, zum Zweck hatten. Ihn reut es noch jetzt nicht, die Constitution von 98, ein Werk eines höchsten Genies, wie er sich ausdrückt, gerühmt und bewundert zu haben. Man tadelt und haßt die Constitution: weil viele so dumm sind, daß sie selbe nicht verstehen und ihre Vortheile nicht einsehen; weil sie aufgedrungen worden; weil sie oft schlecht vollführt worden; weil sie zu kostbar ist; endlich weil während ihrem Lauf der Krieg mit Oestreich wieder erneuert ward. — Als der Vf. auf Hohes Befehl nach St. Gallen zu einer freundschaftlichen Unterredung citirt ward und man

ihn um die Ursache seines Betragens unter der constitutionellen Regierung befragte, antwortete er: „ich hab in kaiserlichen Schulen gelernt, man müsse der Oberkeit, unter welcher man lebt, gehorsam seyn. Dieses war ich. Wenn es ein Verbrechen ist, so henke man mich jetzt schon,“ und man freute sich den Hr. Weiffhaupt kennen gelernt zu haben. Dieses scheint auch ihn gefreut zu haben, und um hinwieder dem Publikum Freude zu machen, schrieb er dieses Pamphlet, worin er durch Vernunft und Schrift klärllich darthut, daß alle oberkeitliche Gewalt, selbst die der Franzosen, von Gott her kömmt. — Die Ungehorsamen, meint er, werden bey Lesung dieses Satzes rasen und die Philosophen lachen. Allein ihm ist es unschwer mit den Rasenden und mit den Lachenden fertig zu werden. Die Rasenden, deren die mehrsten doch Christen sind, besänftigt er mit dem apostolischen Zauberwort: „Alles, wohlgemerkt, aller Gewalt, welcher ist, ist von Gott verordnet.“ Wenn ein Ungehorsamer kömmt und sagt; die neue helvetische Gewalt sey doch nicht von Gott angeordnet: so treibt er ihn straks auf folgende Weise zu paaren: „von wem wäre sie es dann? vom Teufel! — so war das helvetische Volk, das sie wählte, der Teufel; nein! aber die Franzosen haben sie angeordnet, da sie uns die Constitution aufzwangen — und wären es auch die Franzosen gewesen, so wäre ihre Gewalt von Gott.“

Mit den Philosophen geht es so leicht nicht; der Vf. fühlte dieß und er bedenkete sich einen Augenblick, ob er sie nicht ohne Erbarmen der ewigen Verderbniß übergeben wolle; „mögen sie lachen, bis der Tag des Weinens und Heulens kömmt; alsdann hoffen wir lachen zu können, da sie heulen werden.“ Bald jedoch besinnt er sich anders, und aus einem Uebermaß christlicher Großmuth gegen die lachenden Unholde — läßt er sich zu ihnen herab und erklärt die Schrift aus der Vernunft, wie folgt:

„Von Natur waren alle Menschen gleich, keiner hatte ein Vorrecht vor dem andern. Es war also kein König, keine Oberkeit, als derjenige, der alle erschaffen hatte, Gott. Gott gab jedem Menschen gewisse Rechte, aber Rechte, welche denen Rechten andrer Menschen gleich waren. Diese Rechte waren unveräußerlich, weil sie von Gott her kamen, dem das Geschöpf und alles was er dem Geschöpfe gegeben hat, zugehört. Wer gänzlich unter dem Gewalt eines andern steht, wer alles, sogar sein Daseyn von einem andern hat, ist nicht seiner selbst, sondern des andern;

kann also weder sich, noch das ihm gegebne veräußern, ohne den Willen seines Herrn. Dieses ist keinem vernünftigen Zweifel unterworfen. Es konnte also ohne den Willen des Schöpfers nicht erlaubter Weise geschehen, daß sich die Menschen andern Menschen unterwarfen, Könige oder Oberkeiten wählten, die sogar mächtig wären, ihnen das Leben zu nehmen, im Fall wo sie ihre Gesetze übertreten würden. Geschah es aber erlaubter Weise, so geschah es nach dem Willen Gottes. — Weiters, da Gott allein ein Vorrecht über die Menschen hatte, allein ihr natürlicher Herr und Gesetzgeber war; so können sich die Menschen keinen andern wählen, ohne seine Verordnung. Hätten sie einen andern gewählt, so würden sie die Rechte selbst ihres Schöpfers verletzten und der Gewählte würde selbe gemißbraucht haben. Geschah es aber erlaubter Weise; so verleihe Gott Menschen etwas von seinen eignen Rechten, und die Oberkeiten würden seine Stellvertreter, wie sie in der Schrift genannt werden. — Aus was besteht nun die Gewalt der Oberkeiten? — Aus denen von Gott denen Menschen mitgetheilten Menschenrechten und aus dem von Gott denen Menschen verliehenen göttlichem Gewalte. Jene und diese gehören Gott zu, kömnen von Gott. Es ist also alle Gewalt von Gott. Ja alle, auch des Volkes, das sich Oberkeiten wählet, ist von Gott, ohne dessen Willen und Gutheissen es keine erlaubter Weise wählen könnte. Schämt euch nicht, ihr Philosophen, die ihr euch des Titels Stellvertreter des Volks so sehr freut. Wenn ihr ein höchstes Wesen als Schöpfer der Menschen erkennet; so sollet ihr euch des Titels der Stellvertreter Gottes unendlich mehr freuen. Eure Macht wird dadurch hoch erhoben, Eure Personen ehrendwürdigst. Und dieß habt ihr der catholischen Religion zu verdanken.“

Grosser Rath, 23. Juni. Geheime Sitzung wegen der Zehendpetitionen. Beschluß, daß die Autoritäten der Cantone Lavis, Bellinzona und Schaffhausen erst im September neu besetzt werden sollen.

Senat, 23. Juni, Nichts von Bedeutung.

Grosser Rath, 24. Juni. Gutachten über eine im September durch das Loos zu veranstaltende Reduktion des grossen Rathes auf die Hälfte seiner Glieder, dessen Discussion vertaget wird.

Senat, 24. Juni. Annahme des Beschlusses über die Erneuerung der constituirten Gewalten von Lavis, Bellinzona und Schaffhausen.